



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN *

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WB BESONDERE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 1,6
 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,8
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. II
 u. Z. UNTERSCHIEDLICHE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 HOHE BAULICHER ANLAGEN
 THB FESTSCHREIBUNG BESTEHENDER TRAUFHÖHE

SIEHE ERLÄUTERUNGEN NUTZUNGSSCHABLONE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN

ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN
 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 FUSSGÄNGERBEREICH

GRÜNFLÄCHEN

PLANZGEBOT FÜR HOCHSTÄMMIGE, GROSSKRONIGE, HEIMISCHE LAUBBÄUME
 BÄUME ZU ERHALTEN
 SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, WO NICHT IDENTISCH MIT GRENZE SANIERUNGSGEBIET
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 BESTEHENDES GEBÄUDE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 MASSZAHLEN
 ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 2 GESCHOSSZAHL
 3 BAUWEISE
 4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

KENNZEICHEN FÜR DIE STADTERHALTUNG

SAN UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
 GEBÄUDE ZU ERHALTEN
 GEBÄUDE UNTER DENKMALSCHUTZ
 BAUTEIL ZU ERHALTEN, ZB (E)TUR
 GEBÄUDE ZU BESEITIGEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §118 HBO

FACHWERK FREILEGEN
 F FENSTER NEUGESTALTEN
 L LADENFRONT NEUGESTALTEN
 50° MINDESTNEIGUNG IN GRAD

FÜR DAS PLANGEBIET GILT DIE "BAUSATZUNG DER STADT IDSTEIN ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IN DER ALTSTADT IDSTEIN"

NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN SIND MINDESTENS ZUR HALFTE ALS GARTEN ZU GESTALTEN

ENTWORFEN UND BEARBEITET GEMÄSS BUNDESBAUGESETZ (IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979) VON
DR. ING. E. SCHIRMACHER, ARCHITEKT BDA
 PARKSTRASSE 52 6250 LIMBURG PLANER
 6232 BAD SODEN / TS DOMPLATZ 5
 TEL. 06196 / 26560 TEL. 06431 / 25852
 ... Bad. Soden ... DEN 12.10.1989 ... A.A.M. Hamm

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (STAND VOM 29. SEP. 1989) ÜBEREINSTIMMEN.
 Rad. Schwalbach DEN 29. SEP. 1989

AUFSTELLUNG UND BESCHLÜSSE
 1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 19.08.1989.
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT AM 28.08.1989.

2. DIE GEMEINDE HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 28.08.1989. DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER ERFOLGTE IN DER ZEIT VON ... BIS ... BÜRGERVERSAMMLUNG AM 20.01.1989. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBAUG WURDE NICHT DURCHFÜHRT LAUT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ...

3. NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE DER PLANENTWURF LAUT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 23.05.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 05.09.1989 BIS 07.10.1989. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG VOLLENDET AM 28.08.1989.

4. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 21.07.1989.
 IDSTEIN DEN 19.10.1989
 DER MAGISTRAT
 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 4. JAN. 1989
 Az.: V 3/34-61d 04/01-1089-10
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
 Im Auftrag
 Polme

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT AM 24.1.1989. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN AB 24.1.1989.
 IDSTEIN, DEN 30.1.1989
 * WEITERE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN SIND DER BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

DER MAGISTRAT
 BÜRGERMEISTER

